

## Erklärung

von

**Name, Vorname**

---

Geburtsdatum

---

SV-Nr.

---

Adresse

---

(nachfolgend „Versicherter“)

gegenüber

**Personalvorsorgestiftung edifondo**, Stauffacherstrasse 77, Postfach 188, 3000 Bern 22

(nachfolgend „Stiftung“)

betreffend

### **Möglichkeit der Weiterführung der Altersvorsorge infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach Vollendung des 58. Altersjahres**

Gemäss Artikel 2.7 des Reglements der Personalvorsorgestiftung edifondo kann der Versicherte, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Vorsorge ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, die Weiterführung der Vorsorge verlangen. Der Versicherte muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangen.

Der Versicherte kann wählen, ob er nur die Risiko- oder auch die Altersvorsorge weiterführt. Die gewählte Lösung kann einmal pro Kalenderjahr geändert werden. Das Altersguthaben bleibt in der Stiftung, auch wenn nur die Risikoversorge weitergeführt wird.

Der letzte versicherte Lohn (inkl. der letzten Leistungsprämie) gilt als Basis des gesamten weitergeführten Vorsorgeschatzes. Dieser Lohn wird eingefroren. Der Versicherte kann einmalig verlangen, dass ein tieferer als der bisherige versicherte Lohn für den Vorsorgeschatz angewandt wird.

Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Stiftung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet wird. Dabei reduziert sich der versicherte Lohn proportional zum Anteil der überwiesenen Austrittsleistung.

Der Versicherte hat in jedem Fall (nur Risikoversorge oder Vorsorge inklusive Sparen) die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sowie allfällige Beiträge für die Verwaltungskosten zu bezahlen. Die Beiträge werden dem Versicherten durch die Stiftung in Rechnung gestellt und sind fällig bis Ende des jeweiligen Monats. Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit auf das nächste Monatsende gekündigt werden. Die Stiftung kann die Weiterversicherung kündigen, wenn die Beiträge bei Fälligkeit nicht bezahlt wurden. Die Versicherung endet am Ende des letztbezahlten Monats.

Hat die sogenannte externe Mitgliedschaft mehr als zwei Jahre gedauert, so sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem kann die Austrittsleistung nur noch in Rentenform bezogen werden. Vorbehalten bleiben die reglementarischen Bestimmungen über die Altersleistung, die ausschliesslich in Kapitalform bezogen werden können (Pflichtbezug in der überobligatorischen Vorsorge).

Generell bleiben die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten.

Allfällige Änderungen und/oder Mitteilungen im Zusammenhang mit der weitergeführten Vorsorge haben ausschliesslich in schriftlicher Form zu erfolgen.

**Ich erkläre hiermit, die oben aufgeführten Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben, diese zu anerkennen und beantrage die Weiterführung meiner Vorsorge bei der Personalvorsorgestiftung edifondo**

nur für die Risikovorsorge

für die gesamte Vorsorge (Risiko- und Sparen)

zum letzten versicherten Lohn

zu einem tieferen Lohn von CHF .....

Ich erkläre hiermit, die oben aufgeführten Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben und verzichte auf die Weiterführung meiner Vorsorge bei der Personalvorsorgestiftung edifondo.

Ort und Datum

Unterschrift Versicherter

---

Beilage: Kopie Kündigungsschreiben des Arbeitgebers